

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 44/10 S

L 6 AS 101/10 B ER (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 AS 1437/09 ER (SG Mainz)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Job-Center für Arbeitsmarkt-Integration Mainz,
Am Rodelberg 21, 55131 Mainz,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g
und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 3. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Mainz hat den Antrag der Antragstellerin auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zur vorläufigen Abwendung der Zahlungspflicht aus dem Bescheid vom 28. Januar 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Oktober 2009, mit dem gegen die Antragstellerin ein Erstattungsanspruch in Höhe von 383,10 Euro festgesetzt worden war, abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 3. März 2010 als unzulässig verworfen. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden kann.
- 2 Die Antragstellerin hat mit einem am 22. März 2010 beim BSG eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

